

## So macht man ein Behinderten-Testament

**Elke Kestler, Chamer Fachanwältin für Erbrecht, gibt Ratschläge für eine Nachlass-Regelung, damit die Sozialhilfe das Familienvermögen nicht auffrisst.**

Von Elke Nicole Kestler

Cham. Viele Menschen mit Behinderung erhalten vom Bezirk Oberpfalz Leistungen der Sozialhilfe. Sozialhilfe erhält, wer sich nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen selbst versorgen kann. Deshalb führt Vermögen, das einem behinderten Menschen aus einer Erbschaft oder Schenkung zufließt, zum Verlust der staatlichen Hilfe.

Eltern möchten ihrem Kind mit Behinderung zwar Vermögen zuwenden, jedoch nicht, dass es dadurch den Anspruch auf staatliche Hilfe verliert. Sie möchten stattdessen sicherstellen, dass dem behinderten Kind aus dem zugewandten Vermögen zusätzliche Vorteile erwachsen und es dieses nicht für seine grundlegenden Bedürfnisse verwenden muss.

Denn ist das ohne Behindertentestament tatsächlich ererbte Vermögen aufgebraucht, so erhält zwar das Kind wieder Leistungen der Sozialhilfe, für zusätzliche Annehmlichkeiten und Therapien fehlt nun aber das Geld.

Durch ein Behindertentestament können die Eltern mehrere ihrer Ziele erreichen. Denn das Kind mit Behinderung wird auch nach ihrem Ableben über dem Sozialhilfeniveau versorgt. Darüber hinaus bleibt das Vermögen der eigenen Familie erhalten, da der Sozialhilfeträger nicht darauf zugreifen kann. Dieses Ergebnis kann man ausschließlich durch ein Behindertentestament für Zuwendungen im Todesfall erreichen, nicht hingegen bei Schenkungen noch zu Lebzeiten an das behinderte Kind.

Die Gestaltung eines Behindertentestaments ist juristisch anspruchsvoll. Das behinderte Kind erhält einen Anteil am Nachlass der Eltern, entweder als Erbe oder Vermächtnisnehmer. Über diesen Anteil dürfen das behinderte Kind und sein Be-treuer nicht frei verfügen. Vielmehr wird ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, der das Vermögen nach im Testament festgelegten Regeln für das Kind verwaltet.

Auch bestimmen bereits die Eltern in ihrem Testament, wer dieses Vermögen nach dem Tod des behinderten Kindes erhält. Dadurch fällt dieses Vermögen nicht in den Nachlass des Kindes, so dass der Bezirk Oberpfalz auf dieses auch nicht über die sozialrechtliche Erbenhaftung zugreifen kann.

Durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann das Kind mit Behinderung nicht frei über das ihm zugewandte Vermögen verfügen, weshalb auch die Sozialbehörde nicht darauf zugreifen kann.

Mehr als bei jedem anderen Testament sind für das Behindertentestament die konkrete familiäre Situation, Zuwendungen an die Geschwister und die zu überlassenden Vermögenswerte maßgebend. Selbstverständlich fließen in die Gestaltung Ihres persönlichen Behindertentestaments auch Ihre individuellen Absichten und Wünsche mit ein und können Sie den überlebenden Ehegatten bestmöglich absichern.